

Entwicklung im Bereich Versorgung und Unterbringung von geflüchteten Menschen in Nettetal (Stand 30.06.2025)

Sobald sich Asylsuchende nach ihrer Ankunft in Deutschland asylsuchend melden, werden sie mit Hilfe des Computersystems EASY (Erstverteilung der Asylsuchenden) auf die Bundesländer verteilt. Das geschieht nach Quoten, die jährlich neu ermittelt werden, im sogenannten Königsteiner Schlüssel. Grundlage der Berechnung sind Steuereinnahmen (mit Zwei-Drittel-Anteil bewertet) und Bevölkerungszahl (mit einem Drittel Anteil bewertet) der Länder.

Die Zuweisung der Flüchtlinge erfolgt dann in NRW durch die Bezirksregierung Arnsberg. Gemäß § 1 Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) sind die 396 Städte und Gemeinden in NRW verpflichtet, ausländische Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen. Gemäß § 3 FlüAG erfolgt eine Zuweisung nach einem Verteilschlüssel, der alle Städte und Gemeinden gleichsam berücksichtigt. Einberechnet wird hierbei etwa der Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung (Einwohnerschlüssel) und der Flächenanteil der Gemeinde an der Gesamtfläche (Flächenschlüssel).

Die Städte und Gemeinden melden zudem der Bezirksregierung Arnsberg monatlich die von ihnen in der Vergangenheit aufgenommenen Flüchtlinge. Aus den Meldungen und dem Verteilschlüssel wird dann für jede Stadt und Gemeinde berechnet, wie viele Flüchtlinge sie aktuell aufnehmen muss.

Die Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG wird regelmäßig durch die Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Sie bildet die Aufnahmeverpflichtung zum jeweiligen Stichtag ab und stellt sich für die Stadt Nettetal wie folgt dar:

| Veröffentlichungsdatum | Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG |
|------------------------|--------------------------------------|
| 30.05.2025 | - 58 |
| 06.06.2025 | - 55 |
| 13.06.2025 | - 50 |
| 20.06.2025 | - 44 |
| 27.06.2025 | - 45 |

Die Städte und Gemeinden haben in der Regel 14 Tage Vorlauf, um die Unterbringung der Zuweisungen nach dem FlüAG zu gewährleisten.

Neben der Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG hat die Stadt Nettetal eine weitere Verpflichtung nach dem Aufenthaltsgesetz.

Durch das Integrationsgesetz des Bundes vom 6. August 2016 wurde der § 12a in das Aufenthaltsgesetz (Wohnsitzauflage) eingeführt. Getroffen werden Regelungen zur Wohnsitzzuweisung von anerkannten Schutzberechtigten und Inhabern bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel. Die Verteilung der anerkannten Schutzberechtigten erfolgt in Nordrhein-Westfalen über einen Integrationsschlüssel. Dieser legt fest, wie viele anerkannte Schutzberechtigte jede der 396 Städte und Gemeinden in NRW aufnehmen muss.

Die Aufnahmeverpflichtung bezüglich der Wohnsitzauflage wird regelmäßig durch die Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht und stellt sich wie folgt dar:

| Veröffentlichungsdatum | Aufnahmeverpflichtung Wohnsitzauflage |
|------------------------|---------------------------------------|
| 01.06.2025 | 95 |
| 08.06.2025 | 96 |
| 15.06.2025 | 96 |
| 22.06.2025 | 96 |
| 29.06.2025 | 95 |

Dem gegenüber steht die Unterbringungssituation in der Stadt Nettetal.

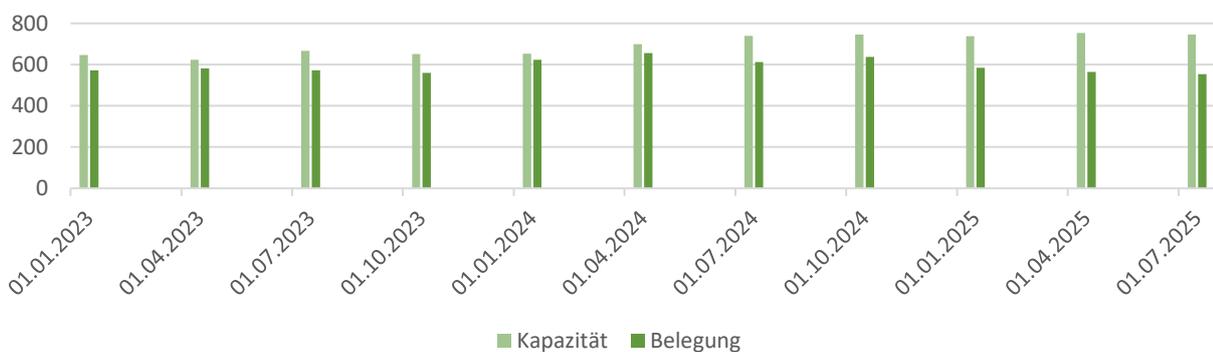
Die Stadt Nettetal betreibt Gemeinschaftsunterkünfte zur Unterbringung von Geflüchteten verteilt auf das gesamte Stadtgebiet. Die Unterkünfte stehen teilweise im Eigentum der Stadt, werden größtenteils jedoch angemietet. Dies hat zur Folge, dass es zu Schwankungen bei der Anzahl der Unterkünfte und damit auch der zur Verfügung stehenden Plätze kommt. Darüber hinaus kann nie eine 100 % Belegung der Soll-Kapazitäten erfolgen, da Plätze aufgrund von Familienkonstellationen oder besonderen Bedarfen der Geflüchteten nicht vollständig belegt werden können. Erfahrungsgemäß sind die tatsächlichen Kapazitätsgrenzen bei einer Belegung von maximal 85-90 % erreicht. Eine bedarfsgerechte Unterbringungssituation kann danach nicht mehr gewährleistet werden.

Die Unterbringungssituation stellt sich aktuell wie folgt dar:

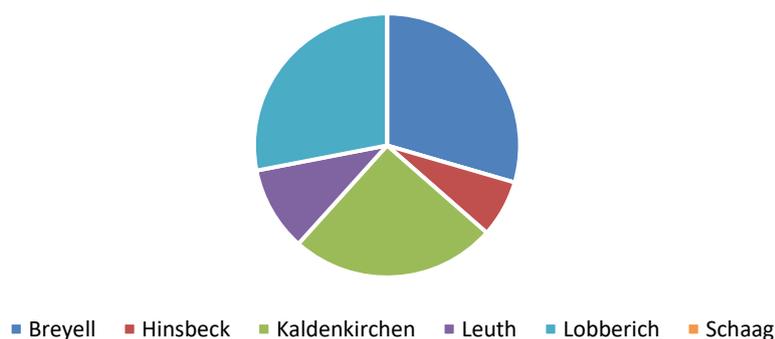
| | |
|------------------------|---------|
| Anzahl der Unterkünfte | 26 |
| Soll-Kapazität | 745 |
| Ist-Belegung | 553 |
| Auslastung in % | 74,23 % |
| davon Fehlbeleger | 377 |

Bei Fehlbeleger handelt es sich um Personen, welche durch ein positiv abgeschlossenes Asylverfahren oder aus sonstigen Gründen ein Aufenthaltstitel erwirken konnten und somit in Deutschland Erwerbs- und Aufenthaltsberechtigt sind. Dies berechtigt nicht mehr dazu, in einer Flüchtlingsunterkunft zu wohnen. Aufgrund der angespannten Lage auf den Wohnungsmarkt, ist es für diese Personen jedoch schwer ein neues Zuhause zu finden.

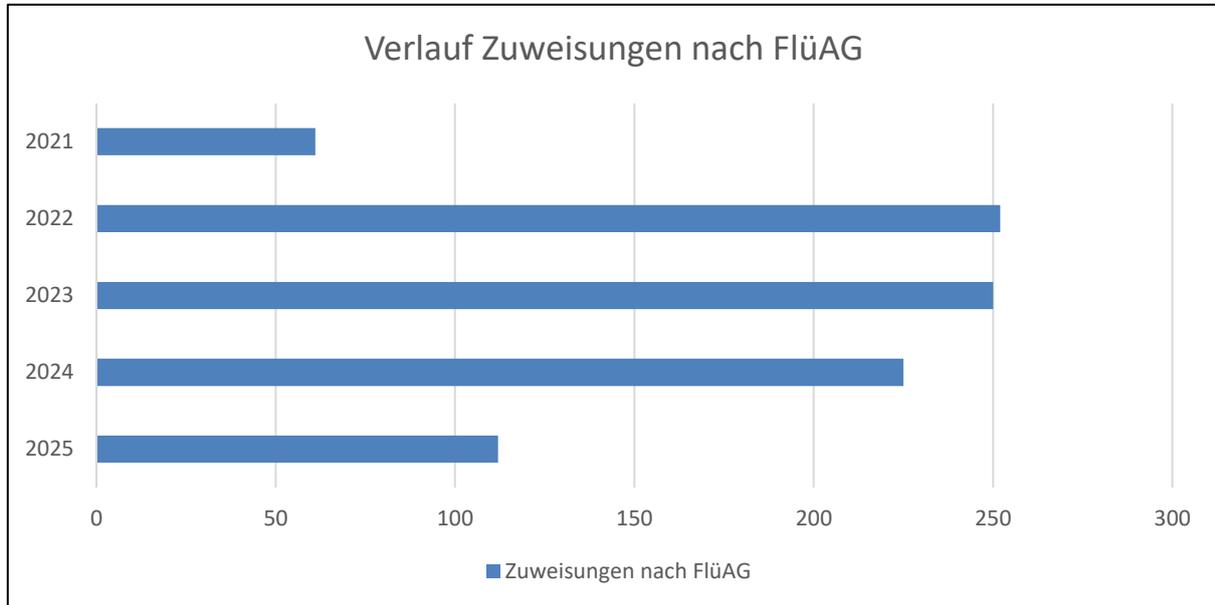
Entwicklung der Ist- Belegungszahlen und der Soll-Kapazitäten in den städtischen Unterkünften der Stadt Nettetal



Verteilung der Kapazitäten auf die Stadtteile



Anders als die rein rechnerisch ermittelte Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG, stellen die Zuweisungszahlen die tatsächliche Ist-Situation in der Stadt Nettetal dar.



Angesichts der Erfahrungen des Vorjahres und der Prognose für das Bundesland NRW geht die Stadt Nettetal davon aus, dass im Jahr 2025 insgesamt voraussichtlich 240 Personen gemäß dem FlüAG nach Nettetal zugewiesen werden.

Die o.g. Zahlen wurden ohne Betrachtung von unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten erstellt.

In Nettetal sind insgesamt 1.913 geflüchtete Personen wohnhaft. Diese setzen sich wie folgt zusammen:



Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der Stadt Nettetal macht die Personengruppe der geflüchteten Menschen einen Anteil von 4,35 % aus.

Weitergehende Informationen finden Sie auch hier:

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-von-an-erkannten-fluechtlingen-wohnsitzaufgabe/verteilstatistik-und-erfuellungsquoten>

<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-nach-dem-fluechtlingsaufnahme-gesetz>

<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter>